



Schredderaktion im Herbst 2023

Aufgrund der hohen Nachfrage wird in diesem Jahr wieder eine gemeindliche Schredderaktion durchgeführt.

In der Woche **ab dem 20. November** haben Sie Gelegenheit, Ihr **Gartenbusch (keine Wurzeln und Blumenreste!)** schreddern zu lassen. Die Aktion wird in Zusammenarbeit mit der Fa. MaBl, Lohnunternehmen, aus Dägeling durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass das anfallende Schreddergut nicht mitgenommen wird, es verbleibt auf dem Grundstück.

Ich bitte, das Schreddergut ordentlich zu schichten und **ab dem 20.11.** auf Ihrer Auffahrt abzulegen. Extrem große, ungeordnete „Haufen“ werden nicht bearbeitet. Auch Blumenreste etc., die nicht geschreddert werden können, werden nicht mitgenommen. **Bitte denken Sie daran, den Fuß- und Radweg nach Beendigung der Schredderaktion zu reinigen.**

Kostenbeteiligung

Für Kleinmengen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 € berechnet. Bei Mehrmengen wird der Betrag entsprechend erhöht.

Der Kostenbeitrag wird vor Ort von den Gemeindearbeitern eingesammelt. Sie werden deshalb gebeten, dass Sie während der Schredderaktion zu Hause sind bzw. Nachbarn bitten, den von Ihnen zu zahlenden Betrag für Sie zu entrichten.

Im Interesse eines gepflegten Ortsbildes und einer gefahrlosen Nutzung der Bürgersteige möchte ich Sie auch in diesem Jahr wieder auf Folgendes hinweisen:

- Nutzen Sie die Aktion bitte auch dazu, alle auf die Straße überhängenden und in den Gehweg ragenden Zweige zurück zu schneiden, senkrecht zur Grundstücksgrenze! Vielen Dank dafür.
- **Es kommt leider immer wieder vor, dass Gartenabfälle im anliegenden Wald abgelagert werden. Ich weise darauf hin, dass die Ablagerung von Gartenabfällen jeglicher Art am Waldrand / im Wald unzulässig ist.**
- Insbesondere im Hinblick auf den nahenden Winter möchte ich auch auf die **Räum- und Streupflicht** bzw. Reinigungspflicht gemäß unserer Straßenreinigungssatzung hinweisen. Ein Auszug ist auf der Rückseite abgedruckt.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Möller
- Bürgermeister -

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oelixdorf

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, in der Regel alle zwei Wochen, zu säubern. Hierbei sind auch Wildkraut und Gras zu beseitigen. Herbizide dürfen dabei nicht verwendet werden. Der Kehricht ist auf das Grundstück zu bringen und dort mit den übrigen Abfällen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Bei Glätte sind die Gehwege und begehbaren Seitenstreifen mit nachstehend bestimmten abstumpfenden Stoffen - wenn notwendig, auch wiederholt – abzustreuen. Als abstumpfende Stoffe zur Beseitigung von Glätte sind Sand, Granulate, Streukiesel oder gleichwertiges Material zu verwenden. Streumittel mit Tauwirkung wie Streusalz sind verboten. Die Beimischung von Tausalzen ist nur bei einsetzendem Eisregen an besonders gefährlichen Stellen zulässig. Der Salzanteil im Sand darf dabei nur maximal 1 : 10 betragen. Dabei dürfen die Streumittel mit Tauwirkung im Bereich von Fahrbahnen und Gehwegflächen in 1 m Umkreis von Bäumen und Pflanzen nicht verwendet werden.
- (3) Der am Tage gefallene Schnee ist spätestens bis 19.00 Uhr desselben Tages fortzuräumen. Gleiches gilt für Glätte. Eventuell verbleibende Restmengen müssten mit einem rutschfesten Granulat abgestreut werden. Glätte ist sofort nach Eintritt abzustreuen; Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen.

Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt danach Schneefall, Eis oder Glätte auf, so sind die Arbeiten analog dem Satz 1 bis 8 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr vorzunehmen.

Dabei sind die Geh- bzw. Radwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen vorrangig dort abzuladen, anderenfalls auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch am Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch aber nicht gefährdet werden. Es ist unzulässig, von anliegenden Grundstücken Schnee auf die Straße zu schaffen.

Gehwege im Sinne dieses Paragraphen sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (4) Sich einstellender Schneematsch ist schnellstmöglich nach Beendigung des Schneefalles oder bei einsetzendem Tauwetter umfassend zu beseitigen. Setzt Tauwetter nach 20 Uhr ein, sind die Arbeiten analog der vorgenannten Uhrzeiten vorzunehmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt,
 - a) wer Schnee und Glätte nicht gemäß dieser Satzung beseitigt und
 - b) wer seiner Reinigungspflicht gemäß dieser Satzung nicht oder nur unvollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 255,65 EUR geahndet werden.